

**Satzung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 8. Juni 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) und des § 6 Absatz 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) vom 8. Juli 2014 (GV.NRW. S. 407) hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 18.04.2016) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Teilnahme am Anpassungslehrgang“
2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates (zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen) sind oder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht innerhalb der EU (zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen) erworben haben, müssen sich in Bachelorstudiengängen für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.07. über die Prüfstelle Uni-Assist in Berlin online bewerben. Für Masterstudiengänge gelten gesonderte Fristen, die auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben werden. Zu den festgelegten Terminen müssen die einzureichenden Unterlagen vollständig eingegangen sein.“
3. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges (großer Zweithörer) zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 Hochschulgesetz möglich. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zweithörerschaft nur dann genehmigt werden, wenn freie Studienplatzkapazität vorhanden ist.“
4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Teilnahme am Anpassungslehrgang**

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang gemäß der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erhalten auf Antrag einen besonderen Gasthörerstatus.

- (2) Für die Zulassung als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer ist pro Semester eine Gebühr nach § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Der Anpassungslehrgang darf eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- (4) § 5 Absatz 9 und § 13 Absatz 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 8. Juni 2017.

Iserlohn, den 8. Juni 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster